

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuer-Wesens.

Erscheint monatlich einmal.

Preis
jährlich 4,50 M.
einschließlich Postgebühr.

Man abonniert bei allen Postanstalten
(No. 465a des Post-Zeit-Preis-
Verz.) oder bei der Redaktion.

Fachschrift für Zoll- und Steuerbeamte.

Verantwortlicher Herausgeber **Albert Schneider**,

Ober-Steuer-Inspektor und Dirigent des Haupt-Steuer-Amtes zu Colmar i./E.

Inserate

Kosten 15 P. die vierpältige Petit-
zeile oder deren Raum.
Bei Wiederholungen
billiger.

Redaktion: Colmar i./E.,
Kürsnerstrasse No. 1.

März-Nummer 1882.

Colmar i./E. März 1882.

Erster Jahrgang.

Inhalt:

- I. Zoll- und Steuer-Technisches: Chemische Untersuchung (S. 53). Zoll-Tariffragen (S. 53). Zur Waarenkenntniß ic. ic. (S. 55). Branntweinsteuer (S. 55). Reichstempelabgaben (S. 55). Gewerbliches (S. 56). Entziehung der Abgaben (S. 56). Reichsgerichtsentscheidungen (S. 57). Verkehrserleichterungen ic. (S. 57). Kassen-Rechnungswesen (S. 58).
- II. Statistisches. — Wirtschaftliches: (S. 58).
- III. Wünsche. — Verbesserungsvorschläge: (S. 60).
- IV. Verkehr mit dem Ausland: (S. 60).
- V. Abhandlungen, Besprechungen, Aufsätze, Betrachtungen: Böllner und Sünder, von Siemens (S. 60). Vereinsländische Erzeugung, von Hartung (S. 61).
- VI. Verschiedenes: (S. 62).
- VII. Personalien: (S. 63).
- VIII. Anzeigen: (S. 64).

Beilage: Neuer französischer Zolltarif vom 7. Mai 1881.

Zoll- und Steuer-Technisches.

Festsetzung, Erhebung und Controlirung der Zölle und Steuern.

Zölle.

Chemische Untersuchungen.

Edm. Scheibe berichtet in der pharmaceutischen Zeitschrift über das Baumwollsamenöl und hat gefunden, daß dasselbe sehr wohl geeignet ist, in vielen Anwendungen das Olivenöl zu ersetzen. Er sagt dabei unter Anderem zur Unterscheidung beider Oelarten mögliche Folgendes gelten:

Die Claidinprobe*), welche beim Baumwollsamenöl nach vorhergehender Bräunung des Oles sehr unvollkommen eintritt, ist eines der wesentlichsten Unterscheidungsmerkmale — charakteristische Farbenänderung durch Einwirkung von salpetriger Säure, die am besten durch Kupferspähne in der Mischung des Oles mit Salpetersäure erzeugt wird —. Da voraussichtlich der Zusatz zum Provenceroöl zum Zwecke der Fälschung in reichlichem Maße geschehen wird, so ist diese Probe beim Nachweise von großer Bedeutung. Bei geringeren Zusätzen tritt die Braunkärbung weniger deutlich auf, wird aber beim Erwärmen lebhafter. Das spezifische Gewicht des Provenceroles beträgt etwa 0.912 und ist somit bedeutend verschieden von den Gewichten der verschiedenen künstlichen Baumwollsamenöle.

In dritter Linie wären auf die Erstarrungspunkte der beiden Oele verschiedener Abstammung Rücksicht zu nehmen und auf das raschere und gleichmäßige Erstarren des Baumwollsamenöles.

Tariffragen.

Es wird uns geschrieben:

In No. 1 und 2 der Zoll- und Steuer-Umschau ist auf das Vorkommen alter durch Schellacküberzug gesteifter Zeugstoff-Unterstellte zu Herrenhüten (Seite 9 vorletzter Absatz) und von Celluloidwäsche (Seite 23 letzter Absatz) aufmerksam gemacht, und dabei insbesondere hervorgehoben worden, daß er-

stere in zusammengedrücktem, zerknittertem Zustand als Lumpen zollfrei einzuführen versucht, letztere dagegen aus mit zwei dünnen Schichten comprimirten Celluloids überzogenem Zeugstoff hergestellt würden. Der Umstand, daß dem Vernehmen nach beide Arten von Waaren bei verschiedenen Aemtern zu Zweifeln über ihre Tarifirung Veranlassung gegeben haben, läßt wohl an dieser Stelle die Besprechung der Tariffrage im Interesse allenthalben gleichmäßiger Zollabfertigung nicht ungerechtfertigt erscheinen und kann es wohl nicht als zutreffend bezeichnet werden wenn, wie in einem deutschen Staat in einem Specialfall entschieden worden sein soll, jene lumpenartig zerdrückten Hutformen wie Waaren aus Wachstafft oder anderem wasserdrückt gemachten Zeugstoff feinerer Art der Tarifposition 21^d und einem Zollsat von 70 M. für 100 kg zugewiesen worden sind. Denn berücksichtigt man, daß sie nur in zollbetrügerischer Absicht zerdrückt worden sind, und, wie dies tatsächlich geschieht, durch Platten mit einem heißen Stahl alsbald wieder in die ursprüngliche, schöne Hutform aufgebiegt werden können, daß sie deshalb lediglich von Herrenhutmachern bezogen oder gekauft werden und schließlich dazu bestimmt sind, als Unterstellte zu Herrenhüten ächter Pariser Façon Verwendung zu finden, so sind sie tarifarisch mit den auf Seite 162 der Nomenklatur aufgeführten Hutformen als identisch zu betrachten, gehören daher nach der Bestimmung daselbst zweifellos unter Position 18^c des Tarifs und kann hievon der Umstand, daß unter den daselbst genannten Hutcalotten etwa nur Damenhutstellte zu verstehen seien, um soweniger etwas ändern, als unter Position 18 des Tarifs nicht nur Damen- sondern ausnahmslos auch Herrenbekleidungsstücke fallen, wenn an ihnen die in der Anmerkung 1 auf Seite 182 und die im 2. Absatz der Anmerkung 6 auf Seite 406 der Nomenklatur angegebenen Kriterien vorhanden sind. Dies trifft nun bei den in Rede stehenden Hutformen insofern zu, als sie aus besonders zugeschnittenen Zeugen bestehen und außerdem durch sonstige weitere Verarbeitung eine für den Gebrauch geeignete Form erhalten haben. Die Clasification nach 21^d könnte daher nur dann als tarifarisch richtig anerkannt werden, wenn kein Bekleidungsgegenstand, sondern eine für einen anderen Zweck bestimmte grobe Kurzwaare vorläge

*) Erstarrung fetter, nicht trocknender Oele bei der Einwirkung von salpetriger Säure auf dieselben.